

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege



Tageselternvereine im Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Der nachfolgende Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, der zwischen den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einerseits und der Tagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Er soll helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, die beide miteinander eingehen, abzuklären.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln. An einigen Stellen sieht der Vertrag Regelungsalternativen vor. In diesen Fällen sollten sich die Vertragsparteien für eine der Alternativen entscheiden. Sie haben die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen. Sofern Sie einen speziellen Vertrag benötigen, der erhebliche Abweichungen von dem Mustervertrag aufweist, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin Ihres Vertrauens beraten lassen.

Wichtig ist, dass die Vertragsparteien zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu ermöglichen. Dazu gehört, dass zu Beginn der Betreuung eine Eingewöhnungszeit von ca. 4 Wochen eingeplant wird. Diese Anfangszeit ist als Probezeit definiert und kurzfristig kündbar.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses der entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, wird beiden Parteien empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen.

Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Abteilung Jugendamt, zu stellen.

Der vorliegende Vertrag wurde von den Tageselternvereinen zusammen mit einer Rechtsanwältin erarbeitet. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Arbeitskreis der Tageselternvereine des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der jeweilige Tageselternverein übernehmen für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung.

Ihr Tageselternverein

Tagespflegevertrag

zwischen

Namen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten	
Anschrift	
Telefon privat	
Telefon geschäftlich	
Telefon mobil	
E-Mail	

Sorgeberechtigt ist/sind:

beide Elternteile

nur die Mutter

nur der Vater

sonstige

und

Name der Tagespflegeperson	
Anschrift	
Telefon privat	
Telefon mobil	
E-Mail	

über die Betreuung des Kindes/der Kinder

Name des Kindes/der Kinder		
Geburtsdatum		

§ 1 Beginn, Dauer, Umfang und Ort der Tagespflege:

(1) Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

Die Eltern verpflichten sich, der Tagespflegeperson vor Beginn der Betreuung die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorzulegen und eine Kopie davon zu übergeben. Ohne Vorlage der Bescheinigung kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

(3) Das Betreuungsverhältnis wird

zeitlich unbefristet abgeschlossen **oder**

wird befristet und endet am _____.

(4) Die regelmäßigen Betreuungszeiten sind:

Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Uhrzeit (von-bis)							

Oder: _____

(5) Die Betreuung findet

im Haushalt der Tagespflegeperson **oder**

statt.

(6) Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten

zur Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt **oder**

(7) Neben den Sorgeberechtigten sind folgende Personen berechtigt, das Kind zu bringen oder abzuholen:

Name	Anschrift	Telefonnummer

§ 2 Pflegeerlaubnis

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es für die Betreuung keiner Pflegeerlaubnis bedarf (maximaler Betreuungsumfang der TM bis 15 Stunden pro Woche) **oder**

die Tagespflegeperson bestätigt, dass sie im Besitz der erforderlichen Pflegeerlaubnis ist.

Gegenwärtig werden _____ (Anzahl) eigene minderjährige Kinder der Tagespflegeperson im Alter von _____ Jahren sowie weitere _____ (Anzahl) Tageskinder von der Tagespflegeperson betreut.

Über Neuaufnahmen weiterer Tageskinder werden die Sorgeberechtigten informiert. (Maximal dürfen ____ Tageskinder betreut werden).

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fortzubilden.

§ 3 Tätigkeit

Die Tagespflegeperson übernimmt für das Tageskind die umfassende persönliche Betreuung und Förderung. Während der Zeit der Betreuung übernimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht der Kinder.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Kinder nach besten Kräften gut zu pflegen, zu betreuen, zu erziehen und zu fördern.

§ 4 Vertretungsregelung

Die Vertretung der Tagespflegeperson im Krankheitsfall (oder _____) wird durch (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

folgende Person durchgeführt:

Name	
Anschrift	
Telefon privat	
Telefon mobil	

die Eltern selbst gewährleistet.

Die Eltern erklären ihre Einwilligung zur vorübergehenden Übernahme der Betreuung durch die Vertretungsperson.

Die Tagespflegeperson wird die Eltern im Vorfeld über die Vertretungssituation informieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Anzeige der Vertretung unverzüglich durch die Tagespflegeperson oder die Vertretungsperson nachzuholen.

Die Vertretung durch eine Kollegin / einen Kollegen der Tagespflegeperson oder eine andere geeignete Person aus ihrem näheren Umfeld beinhaltet regelmäßigen Kontakt mit dem Kind, um ein Vertrauensverhältnis zu gewährleisten.

Die Vertretungsperson muss geeignet und geprüft sein durch den Tageselternverein oder das Jugendamt.

Die Vertretungsperson trifft dieselben Pflichten aus diesem Vertrag wie die Tagespflegeperson selbst. Die Vertretungsperson bestätigt die Vereinbarung mit ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag und hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

§ 5 Betreuungsentgelt

Im Betreuungsentgelt enthalten sind erzieherische Leistungen der Tagespflegeperson sowie Sachaufwendungen. Mit dem Betreuungsentgelt sind sämtliche erbrachten Leistungen abgegolten, es sei denn, eine gesonderte Bezahlung wird nachstehend ausdrücklich vereinbart.

(1) Das Betreuungsentgelt beträgt je Stunde € _____.

(2) Gesondert berechnet werden auf Nachweis folgende Ausgaben der Tagespflegeperson:

- Säuglingsnahrung
- Diätetische Lebensmittel
- Windeln, Pflegemittel
- Sonstiges (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder etc.)
- _____
- _____

Oder: Die folgenden Gegenstände werden von den Eltern zur Verfügung gestellt (eine gesonderte Berechnung durch die Tagespflegeperson findet dann nicht statt):

(3) Folgende Sonderzahlungen werden vereinbart:

- Essensgeld pauschal monatlich € _____
- sonstiges: € _____

(4) Überstunden (Überschreitung der Betreuungszeit von mehr als 15 Minuten) werden je Stunde mit € _____ vergütet. Überstunden, die absehbar sind, sind rechtzeitig vorher miteinander abzusprechen.

(5) Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausfallzeiten:

- Ausgefallene Betreuungszeiten aufgrund **Urlaub oder Krankheit des Tageskindes** werden voll vergütet, sofern die Ausfallzeiten einen Zeitrahmen von insgesamt vier Wochen pro Jahr nicht überschreiten.
- Ausfallzeiten, **verursacht durch die Tagespflegeperson**, werden nicht vergütet. Wenn eine Vertretungsperson benannt ist und diese die Betreuung übernimmt, ist das vereinbarte Betreuungsentgelt zu zahlen. Die Tagespflegeperson leitet dieses an die Vertretung weiter.

- (6) Das Betreuungsentgelt wird jeweils am Ende eines Monats für den jeweiligen Monat fällig. Es ist von den Sorgeberechtigten auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: _____ BLZ: _____

Kontonummer: _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

§ 6 Öffentliche Förderung der Tagespflege

Die Tagespflege kann durch das Jugendamt und durch manche Wohnortgemeinden gefördert werden. Die Förderung führt dabei zu einer Entlastung der Sorgeberechtigten. Die bewilligten und tatsächlich gezahlten öffentlichen Gelder reduzieren die Zahlungsverpflichtung der Sorgeberechtigten gegenüber der Tagespflegeperson.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Sorgeberechtigten unabhängig von ihren Zahlungen an die Tagespflegeperson bei öffentlicher Förderung eine Kostenbeteiligung an das Jugendamt zahlen müssen.

(1) Förderung durch das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe)

Der Antrag auf Förderung ist durch die Eltern beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Die Eltern verpflichten sich zur unverzüglichen und vollständigen Antragstellung beim Jugendamt. Sie verpflichten sich auch, dafür zu sorgen, dass über den Antrag auf Förderung schnellstmöglich entschieden werden kann.

Die öffentliche Förderung liegt derzeit bei € 5,50 für unter Dreijährige und bei € 4,50 für über Dreijährige pro Stunde pro Kind.

Soweit das Jugendamt eine Förderung leistet, gilt derzeit die sogenannte Pauschalierung der Geldleistung, d.h. das Jugendamt zahlt unter folgenden Voraussetzungen die bewilligte Förderung weiter, ohne dass der Sachverhalt dem Jugendamt mitgeteilt werden muss:

- bei Ferien- und Urlaubszeiten der Tagespflegeperson oder des Kindes **oder**
- bei Krankheiten der Tagespflegeperson oder des Kindes **und**
- bei geringfügigen Veränderungen des Betreuungsbedarfs von bis zu 10 % an maximal drei aufeinanderfolgenden Monaten bzw. einem einmaligen Über- oder Unterschreiten dieser 10%-Regelung um bis zu 20 % innerhalb eines Jahres.

Dauerhafte Änderungen müssen auch dann mitgeteilt werden, wenn sie weniger als 10% betragen.

(2) Förderung durch die Wohnortgemeinde

Die Förderung durch die Wohnortgemeinde ist durch die Tagespflegeperson zu beantragen. Die Wohnortgemeinde nimmt an einem Kooperationsmodell mit dem Tageselternverein

nicht teil

oder

teil. Die Parteien gehen davon aus, dass die Wohnortgemeinde einen Betrag in Höhe von € _____ pro Stunde pro Kind an die Tagespflegeperson zahlen wird. **Oder**

(3) **Zusammensetzung des Betreuungsentgelts und der Förderung**

Die Parteien gehen von folgender Zusammensetzung des Betreuungsentgelts aus:

Vereinbartes Betreuungsentgelt pro Kind und Stunde €
abzgl. Förderung durch das Jugendamt pro Kind und Stunde €
<u>abzgl. Förderung durch die Wohnortgemeinde pro Kind und Stunde</u>	<u>..... €</u>
von den Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlender Betrag pro Kind und Stunde €

Wird keine öffentliche Förderung gewährt, sind die Sorgeberechtigten zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts an die Tagespflegeperson verpflichtet.

(4) **Vorleistungspflicht der Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, zunächst den vollen vereinbarten Betrag direkt an die Tagespflegeperson zu zahlen. Nach erfolgter Bewilligung und Zahlung der öffentlichen Förderung werden die geleisteten Überzahlungen an die Sorgeberechtigten rückerstattet bzw. verrechnet.

§ 7 Betreuungsfreie Zeiten und Urlaub

(1) An den gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

Oder: _____

(2) Sorgeberechtigte und Tagespflegeperson sprechen ihren Jahresurlaub frühzeitig miteinander ab. Er sollte bis _____ des jeweiligen Jahres für beide Vertragsparteien verbindlich festgelegt sein. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Absprache, haben die Eltern für eine Ersatzbetreuung ihres Kindes zu sorgen.

§ 8 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

(1) **Planbare Arztbesuche**

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll, soweit angezeigt, von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

(2) **Behandlung bei Unfällen**

Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Tagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind (bitte detailliert aufzählen, z.B. Pflaster aufkleben, Globuli geben, Zeckenentfernung,...):

In Notfällen ist die Tagespflegeperson bevollmächtigt und verpflichtet, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Der Tagespflegeperson wird die im Anhang dieses Vertrages befindliche schriftliche Vollmacht erteilt.

Bei entsprechenden Vorkommnissen sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eltern haben sicherzustellen, dass sie über die eingangs genannten Telefonnummern während der Betreuungszeit erreichbar sind.

Das Tageskind ist wie folgt **krankenversichert**:

Versicherungsnehmer: _____

Krankenkasse: _____

Versicherungsnummer: _____

Die Sorgeberechtigten übergeben der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfausweises des Kindes.

(3) **Erkrankung**

Stellt die Tagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

(4) **Medikation**

Erfordert der Gesundheitszustand des Kindes eine Medikation (beispielsweise bei chronischen Erkrankungen) oder besondere Überwachung, werden die Parteien hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung auf Grundlage einer ärztlichen Empfehlung treffen.

§ 9 Weitere Pflichten der Vertragspartner

(1) **Mitteilungspflichten und Datenweitergabe**

- Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Tagespflegeperson verpflichtet ist, wichtige Ereignisse und personenbezogene Daten, die die Kindertagespflege betreffen, dem Jugendamt und dem Tageselternverein mitzuteilen. Die abgebenden Eltern erklären ihr Einverständnis, dass die Tagespflegeperson die ihr wichtig erscheinenden Ereignisse mitteilen darf, um ihrer Auskunftsverpflichtung dem Jugendamt und dem Tageselternverein gegenüber zu erfüllen.
- Die Eltern erklären ihr Einverständnis zur Weitergabe derjenigen Daten durch die Tagespflegeperson an den Tageselternverein und die Wohnortgemeinde des Kindes (siehe oben § 6), die zur Gewährung kommunaler Zuschüsse notwendig sind.

(2) **Fotodokumentation**

Im Rahmen des Tagespflegeverhältnisses werden zur Dokumentation von Entwicklungsfortschritten teilweise Fotos und/oder Videos hergestellt. Die Sorgeberechtigten erklären sich hiermit einverstanden. Die Daten werden grundsätzlich intern verwahrt und nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses an die Erziehungsberechtigten herausgegeben.

(3) **Berufshaftpflichtversicherung und Haftungsbeschränkung**

Die Tagespflegeperson

- hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen
- ist im Besitz einer Pflegeerlaubnis des Jugendamtes und ist somit über das Jugendamt haftpflichtversichert
- ist als Mitglied des Tageselternvereins berufshaftpflichtversichert
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Soweit gesetzlich zulässig, werden Ansprüche wegen Aufsichtspflichtverletzung für Fälle leichter Fahrlässigkeit der Tagespflegeperson auf die Ersatzpflicht der Haftpflichtversicherung beschränkt. Eine direkte Inanspruchnahme der Tagespflegeperson wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist nicht ausgeschlossen.

Die Vertragspartner informieren sich, ob Personenschäden bzw. Unfallverletzungen bei den Tageskindern von der Berufshaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson mit abgedeckt sind oder die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind. Falls dies nicht der Fall ist, verpflichten sich die abgebenden Eltern, für die Tageskinder eine private Unfallversicherung abzuschließen. Die Parteien vereinbaren, dass sich die Ersatzpflicht der Tagespflegeperson, soweit gesetzlich zulässig, auch hier auf Fälle leichter Fahrlässigkeit auf die Ersatzpflicht der privaten Unfallversicherung beschränkt.

(4) Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich, wenn Grund für die Annahme einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung besteht.

(5) Gegenseitige Auskunftspflicht und Besprechungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu geben und sich bei Bedarf über die Entwicklung des/r Kindes/r und evtl. auftretende Probleme auszutauschen.

Die Parteien verpflichten sich, jeweils ein gesondertes Treffen alle __ Wochen (alternativ: „nach Bedarf“) ohne Kinder durchzuführen. Die genauen Zeiten und der Ort des Treffens werden außerhalb des Vertrages vereinbart.

Diese Zeiten werden der Tagespflegeperson wie folgt vergütet:

- wie Betreuungsentgelt
- Aufwandspauschale/Fahrtkosten von €.....
- Ist im Betreuungsentgelt enthalten.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Probezeit

Die ersten vier Wochen nach Beginn der Betreuung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

(2) Ordentliche Kündigung - Kündigungsfrist

Ist das Betreuungsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen (vgl. § 1), kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ist das Betreuungsverhältnis befristet abgeschlossen worden, endet es zu dem unter § 1 benannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der wichtige Grund muss in der schriftlichen Kündigung ausgeführt werden.

(4) Schriftform

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) **Automatische Beendigung**

Das Tagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis).

(6) **Mitteilung an öffentliche Stellen**

Beide Parteien sind verpflichtet das Jugendamt, den Tageselternverein und gegebenenfalls die Wohnortgemeinde über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu unterrichten.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B.: Haustiere, Mitnahme im Pkw, Benutzung Spiel-/Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad, etc.)

Weitere oder abweichende Vereinbarungen sollten schriftlich erfolgen. Schriftform wird jedoch angesichts der erforderlichen Flexibilität des Betreuungsverhältnisses nicht zwingend vorgeschrieben.

Sollte eine Vertragsklausel unwirksam sein, ändert dies nichts an der Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Klausel soll durch eine zulässige Klausel ersetzt werden, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Diesem Vertrag sind als **Anlagen** beigelegt:

- Vollmacht über Veranlassung einer ärztlichen Behandlung im Eilfall (Seite 11)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KitaG (Seite 12)
- Vereinbarung über Datenweitergabe (Seite 13)

Ort/Datum _____

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten _____

Unterschrift Tagespflegeperson _____

Unterschrift der Vertretungsperson _____

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir,

Name d. Sorgeberechtigten	Anschrift	Telefonnummer

als Sorgeberechtigte des Kindes

Name des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift

Frau bzw. Herrn

Name d. Tagespflegeperson	Anschrift	Telefonnummer

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Wichtige Kontaktdaten bzw. zu benachrichtigende Personen:

Funktion (z.B. Kinderarzt)	Name	Anschrift	Telefonnummer

Allergien bzw. bekannte Medikamentenunverträglichkeiten des Kindes:

Krankenversicherung des Kindes:

Krankenkasse	Versicherungsnehmer	Versicherungsnummer

Ort und Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTAG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTAG „Ärztliche Untersuchung“
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTAG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

Wurde am.....

Von mir aufgrund des § 4 KiTAG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U.....erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....

Vereinbarung über Datenweitergabe

zwischen

Namen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten	
Anschrift	

und

Name der Tagespflegeperson	
Anschrift	

Die Parteien haben am _____ einen Tagespflegevertrag über die Betreuung des Kindes/der Kinder

Name des Kindes/der Kinder		
Geburtsdatum		

geschlossen. Für das Betreuungsverhältnis haben die Eltern einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Jugendamt, gestellt.

1. Datenweitergabe durch das Jugendamt

Die Eltern ermächtigen das Jugendamt, der Tagespflegeperson Auskunft über den Stand der Antragsbearbeitung für das oben bezeichnete Betreuungsverhältnis zu erteilen und insbesondere mitzuteilen, ob und welche Unterlagen noch für eine abschließende Entscheidung über den Antrag benötigt werden. Die Tagespflegeperson hat ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der Informationen (insbesondere auch im Sinne des § 18 Landesdatenschutzgesetz), da sie auf eine zügige Überweisung der beantragten Fördergelder für das Kind/die Kinder angewiesen ist. Sollte sich die Bewilligung verzögern, und die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sein, das Betreuungsentgelt selbst zwischen zu finanzieren, kann eine durchgängige Betreuung der Kinder gegebenenfalls nicht sichergestellt werden.

2. Datenweitergabe durch die Tagespflegeperson

- a) Die Tagespflegeperson wird ermächtigt, öffentlichen Stellen, insbesondere dem Jugendamt bzw. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sowie gegebenenfalls der Wohnortgemeinde, diejenigen Informationen über das Betreuungsverhältnis zu erteilen, die für die Bearbeitung des Antrags auf wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. Bewilligung der kommunalen Förderung durch die Wohnortgemeinde, benötigt werden. Die Tagespflegeperson wird insoweit von einer etwaig bestehenden Schweigepflicht entbunden.
- b) Die Tagespflegeperson wird die ihr durch die Eltern und die öffentlichen Stellen anvertrauten Daten vertraulich behandeln und nicht an andere Dritte weitergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Sorgeberechtigte

Unterschrift Tagespflegeperson